

Hallenordnung für die Treenehallen I, II, III und die Gymnastikhalle der Gemeinde Tarp

Gemäß der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 28. November 2018 wird folgende Hallenordnung für die Treenehallen I, II, III und die Gymnastikhalle mit Wirkung ab 1. Januar 2019 erlassen:

1. Die Treenehallen I, II, III und die Gymnastikhalle einschließlich der Nebenräume sowie die dazugehörigen Anlagen dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und nur in Begleitung der Übungsleiter/Trainer oder der Stellvertreter betreten werden. In der Nutzungszeit sind die Zeiten der Vor- und Nachbereitung, wie z.B. Geräteaufbau und -abbau, Aufräumen, Duschen, Umkleiden, eingeschlossen.
2. Die Gemeinde Tarp übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Hallen erwachsen.
3. Die Vereine haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.
4. Die an den Übungsleiter/Trainer ausgegebenen Hallenschlüssel dürfen nur in Ausnahmefällen an vertrauenswürdige Vertreter abgegeben werden. Die Übungsleiter/Trainer sind mitverantwortlich für ihre Vertreter.
5. Zu Beginn der Trainingszeit hat sich der Übungsleiter/Trainer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtung zu überzeugen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Das Aufstellen und Abbauen der Geräte hat nur unter Aufsicht zu erfolgen. Besondere Vorsicht ist beim Aufstellen von Spielsäulen geboten (Beschädigung des Fußbodens).
6. Die Nutzer und Besucher haben die gesamten Anlagen und die überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln.
7. Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z.B. Bälle, Bandmaß, Stoppuhren usw.). Alle Geräte sind ordnungsgemäß an ihre Plätze zurück zu stellen.
8. Nach Ende der Trainingszeiten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Sporthallen abzuschließen.
9. Die Spielflächen dürfen nur mit sauberen und abriebfesten Sportschuhen betreten werden. Eine Ausnahme ist nur in der Treenehalle II bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Schulfest) zulässig.
10. Ist die Verwendung von Haftmittel (Hartwachs) von der Gemeinde Tarp genehmigt worden, so sind sämtliche Haftmittlerückstände auf dem Hallenboden und an den Geräten am Ende der Trainingszeit bzw. nach Punktspielen vom Nutzer zu entfernen.
11. Bei dem Verzehr von Speisen und der Einnahme von Getränken ist darauf zu achten, dass hierdurch keine Verunreinigungen des Inventars bzw. der Bodenbeläge entstehen.

(Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.)

12. In den Hallen und den Nebenräumen ist das Rauchen untersagt. Auch ist das Rauchen auf dem Schulgelände vor und hinter den Sporthallen während des Ganztagschulbetriebes nicht gestattet.
13. Der Konsum alkoholischer Getränke ist ebenfalls im gesamten Hallenbereich einschließlich der Nebenräume grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Konsum der im Kiosk ausgegebenen alkoholischen Getränke, die in dem dazugehörigen Sitz- und Stehbereich außerhalb des Ganztagschulbetriebes eingenommen werden dürfen. Weitere Ausnahmen vom Alkoholverbot kann die Gemeinde Tarp im Einzelfall für nichtschulische Veranstaltungen genehmigen.
14. Die Sporthallen dürfen grundsätzlich nicht mit Fahrzeugen jeglicher Art befahren werden. Sollte beispielsweise der Einsatz von Hubwagen u.ä. erforderlich sein, so muss vorher die Genehmigung des technischen Bauamtes der Amtsverwaltung Oeversee eingeholt werden.
15. Das Mitbringen von Tieren in die Hallen und auf die Tribüne ist nicht erlaubt.
16. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Hallenordnung können die betroffenen Übungsleiter/Trainer bzw. die Sportgruppen für eine gewisse Zeit von der Hallennutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
17. Der Hallenwart bzw. Schulhausmeister und der Vorsitzende des TSV Tarp e.V. sind befugt, Personen vorübergehend aus den Sporthallen zu verweisen oder ihnen das Betreten zu verwehren, wenn sie den geordneten und sicheren Ablauf des Sportbetriebes gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Hallenordnung verstoßen!
18. Über Ausnahmen von der Hallenordnung entscheidet der Bürgermeister.

Tarp, den 4. Dezember 2018

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock (LS)

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Amt Oeversee Seite 271 vom 07.12.2018.